

Bund der deutschen Städte Österreichs

festgesetzt, die aber bei weitem keine Entschädigung ist. Es wird in zwei Paragraphen des Gesetzes in §§ 23 und 38 in dieser Hinsicht auf die Mitwirkung der Länder verwiesen. Bezüglich der bleibenden Einquartierung wird erklärt, daß für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Einquartierungslast auf das ganze Land die Landesvertretung zu sorgen hat. Bezüglich der vorübergehenden Einquartierung wird bestimmt, daß es den Landesvertretungen überlassen ist, durch entsprechende Aufzahlungen die Einquartierungslast zu erleichtern. Diesen Anregungen, die im Reichsgesetze gegeben sind, ist in den meisten Kronländern auch entsprochen worden. Es sind teils durch Landesgesetze, teils durch Landtags-Beschlüsse Bestimmungen getroffen worden, nach welchen Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt werden können.

Auch in Niederösterreich ist ein solches Gesetz im Jahre 1880 erlassen worden, welches in dieser Beziehung ziemlich weitgehende Zuschüsse zur militärischen Vergütung zusichert. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt in Niederösterreich und, soviel mir bekannt ist, auch in den meisten übrigen Ländern, wo solche Einrichtungen getroffen wurden, in der Weise, daß die Militärverwaltung gleichzeitig mit ihren Vergütungssätzen auch die Landeszuschüsse vorschußweise zur Auszahlung bringt und diese Zuschüsse sodann beim Lande zum Rückersatz anspricht.

So ist es in Niederösterreich während des Friedens immer geschehen und auch jetzt während des Krieges.

Erst Anfang Oktober wurden wir durch eine kurze bündige Zuschrift des Militär-Kommandos Wien überrascht, in welcher es heißt, daß der niederösterreichische Landes-Ausschuß die Weiterzahlung der Zuschüsse zu den militärischen Vergütungssätzen während der Mobilität verweigere und daß infolgedessen auch die vorschußweise Zahlung von der Militärverwaltung eingestellt worden sei. Uns in Wien hat das natürlich sehr nahe berührt, denn ich brauche nur zu bemerken, daß die der Gemeinde Wien im ersten Kriegsjahre für vorübergehende Einquartierungen erwachsenen Kosten nahezu 6 Millionen betragen haben, und daß sie im zweiten Kriegsjahre nach den bisherigen Erfahrungen über 11 Millionen ausmachen werden. Die Gründe, die den niederösterreichischen Landes-Ausschuß zu dieser Haltung bestimmt haben, waren für uns ziemlich begreiflich, wir haben es aber doch für notwendig erachtet, uns an den Landes-Ausschuß mit der Anfrage zu wenden, aus welchen Gründen er zu dieser seiner Entschließung gekommen sei. Darauf ist vor kurzem eine ausführliche Note des Landes-Ausschusses an den Magistrat gekommen, in welcher es heißt: Das Gesetz vom Jahre 1879 regelt lediglich die Einquartierungsfrage während des Friedenszustandes, wie es im Artikel 1 dieses Gesetzes ausdrücklich bestimmt ist.

Im Artikel 2 des Gesetzes heißt es:

Für die Einquartierung während des Kriegszustandes wird durch ein besonderes Gesetz vorgesehen werden. Nun sei das niederösterreichische Landesgesetz vom Jahre 1880 streng zugeschnitten auf das Gesetz vom Jahre 1879. Es beziehe sich sogar in seiner Überschrift auf die §§ 23 und 38 des Reichsgesetzes.

Das im Artikel 2 des Gesetzes vom Jahre 1879 angekündete besondere Gesetz für die Einquartierung im Kriege sei allerdings erlassen worden, das ist nämlich das Gesetz über die Kriegseinstellungen vom Dezember 1912. In diesem Gesetze wird bezüglich der Einquartierung gesagt:

Auf die Einquartierung während der Mobilisierung und während des Kriegszustandes finden im allgemeinen die ge-

setzlichen Bestimmungen über die vorübergehende Einquartierung Anwendung. Daraus nun, daß das Gesetz vom Jahre 1912 diese Bestimmung gibt, kann keineswegs gefolgert werden, daß das niederösterreichische Landesgesetz, welches nur für die Friedenseinquartierung Bestimmungen enthielt, auch für den Kriegszustand wirksam sei, denn das eine ist ein Reichsgesetz und das andere ist ein Landesgesetz. Bei uns in Österreich ist es nun einmal so, daß die Reichsgesetze nicht den Landesgesetzen und die Landesgesetze nicht den Reichsgesetzen wehe tun. Infolgedessen sei der Landes-Ausschuß nicht berechtigt, auf Grund der bestehenden Gesetze die Weiterzahlung der Zuschüsse zu leisten.

Vom Rechtsstandpunkt wird sich an dieser Haltung des Landes-Ausschusses nicht viel bekrummeln lassen. Der Landes-Ausschuß kann mit gutem Grunde sagen, er habe kein gesetzliches Recht, Zahlungen während des Krieges zu leisten, die er nach dem Gesetze nur während des Friedens zu leisten berechtigt ist. Bedauerlich ist nur, daß überhaupt eine solche Situation eintreten kann. Es ist bedauerlich, daß der niederösterreichische Landes-Ausschuß diese seine Entscheidung eigentlich nur der Statthalterei mitgeteilt hat; diese hat sie dann an das Kriegsministerium weitergegeben. Die Weigerung des Landes-Ausschusses ist im Mai 1915 erfolgt. Während der ganzen Zeit ist nun, in der Meinung, daß die Zuschüsse vom Lande geleistet werden, die Zahlung durch die Militärverwaltung erfolgt, und jetzt tritt man an uns mit der Zumutung heran, daß der Zuschuß, der vom Lande verweigert wird, von der Gemeinde bezahlt werde. Und wir bekommen in dieser Angelegenheit ganze Aktenberge.

Es muß noch gefragt werden, was kann in dieser Geschichte geschehen? Bei der Situation, die durch die Entscheidung des Landes-Ausschusses geschaffen worden ist, kann es nicht bleiben. Es gibt aber einen Ausweg, nämlich das Gesetz vom Jahre 1912. In diesem Gesetz heißt es, nachdem erklärt wurde, daß im allgemeinen die Vorschriften über vorübergehende Einquartierungen auch im Kriege zu gelten haben, weiter:

Die Vergütung für Einquartierungen wird ebenfalls nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen geleistet und sofern sie sich nicht als ausreichend erweisen sollte, ist im Verordnungswege eine entsprechende Erhöhung vorzunehmen.

Der Verfasser des Gesetzes hat sich offenbar gedacht, daß die Entschädigungen, welche während des Friedens noch halbwegs hinreichend sind, im Kriege nicht mehr hinreichend sein werden und hat ins Auge gefaßt, daß eine Erhöhung der Vergütung Platz greifen müsse. Er hat sogar daran gedacht, daß parlamentarische Vertretungen nicht zur Verfügung stehen werden und daß diese dringende und wichtige Angelegenheit im Verordnungswege geregelt werden müsse. Ob er auch daran gedacht hat, daß die Zuschüsse vom Landes-Ausschuß eingestellt werden, das weiß ich nicht. Jedenfalls haben wir jetzt tatsächlich den Zustand, daß im Kriege, wo die einzelnen Gemeinden ohnehin hart genug betroffen werden, weniger geleistet wird als während des Friedens. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als an die Regierung mit einer Petition heranzutreten, die an diese Bestimmung des § 21 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom Jahre 1912 anschließt, und ich würde daher beantragen, daß der Bund der deutschen Städte Österreichs — die meisten Länder